

Einer jeden Commune liegt geseglich die Verpflichtung ob, für ihre hilfsbedürftigen Mitglieder zu sorgen, und ein Jeder, welcher ihr beitrith, ist gehalten, nach seinen Kräften dazu beizutragen; insbesondere werden aber die das hiesige Bürgerrecht gewinnenden Personen sich gedrungen fühlen, vorzugsweise derjenigen ihrer Mitbürger eingedenk zu sein, die durch Alter und Hinfälligkeit verhindert sind, ihren Unterhalt sich zu erwerben, und durch unverschuldete Armuth es verdienen, den Rest ihrer Tage sorgenfrei zu verleben.

Zu einem solchen Zwecke nach Kräften beizutragen, ist um so mehr eine heilige Pflicht, als Keiner — selbst in der günstigsten Lage — vorherzusehen vermag, wo er am Abend seines Lebens den ihm vielleicht nöthigen Schutz und Beistand finden wird.

Um diese Sorge dem rechtlichen, verarmten Bürger zu erleichtern, ist das nur für diese Klasse der hiesigen Einwohner bestimmte

### **Nicolaus-Bürger-Hospital**

gegründet, und zur Beschaffung der zu seinem Bestehen nöthigen Mittel, durch Communal-Beschluß, der Ertrag der bei Erlangung des Bürgerrechts zu zahlenden milden Gaben bestimmt worden.

Auf eine ansprechendere Weise können diese Geschenke wohl nicht verwendet werden, und in ihrer Bestimmung liegt eine dringende Aufforderung für jeden angehenden Bürger, so reichlich, als seine Umstände es erlauben, zu einem so guten, ihm selbst vielleicht demaleinst nützenden Werke beizutragen, den Anfang seines Gewerbsbetriebes durch eine Handlung der Nächstenliebe zu bezeichnen, und dadurch eine Saat auszustreuen, die — im Beistande des allmächtigen Gottes — ihre reichen Früchte zu tragen nicht verfehlen kann.

Mit Vertrauen wird daher unser Stadt-Secretair Jedem, der das Bürgerrecht gewinnt, diese Aufforderung vorlegen und dankbar die Erklärung über das dem Nicolaus-Bürger-Hospital zu bewilligende Geschenk in das Protokoll eintragen, wonächst das Geschenk, mit den Bürgerrechts-Kosten, bei der Kämmerei gegen Quittung einzuzahlen ist.

Möge der Allgütige die Herzen zur Liebe und Wohlthätigkeit lenken, auf daß die vorbemerkte Anstalt der ihr nöthigen Mittel nicht entbehre, vielmehr in den Stand gesetzt werde, ihre Segnungen im Umfange des vorhandenen Bedürfnisses zu verbreiten, und der ihrer Stiftung zu Grunde liegenden Absicht auf das Vollständigste zu entsprechen.

Berlin, den 13. Februar 1838.

**Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath  
hiesiger Königl. Residenz.**